

### **3. Änderungssatzung vom 07.08.2025 zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden, vom 23.06.2016**

#### Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der Rat der Stadt Dormagen am 10.07.2025 folgende Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von der TBD verwaltet werden, beschlossen:

#### **§ 1**

**Der Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen, Friedhofszweck § 2 Absatz 1 wird gestrichen.**

- (1) Die Friedhöfe sind Eigentum der TBD. Sie sind nicht rechtsfähige Anstalten derselben.

#### **§ 2**

**Der Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen, § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Betriebsausschusses der TBD für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

#### **§ 3**

**Der Abschnitt V. Gestaltung der Grabstätten, § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 23 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (3) Die TBD legen nach erfolgter Beratung im Betriebsausschuss die Grabfelder fest, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Die Belegungspläne, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden ortsüblich bekannt gemacht.

## § 4

**Der Abschnitt VIII. Schlussvorschriften, § 42 erhält folgende Fassung:**

### **§ 42 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für die Friedhöfe der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden, vom 23.06.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die

### **3. Änderungssatzung vom 07.08.2025 zur Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen verwaltet werden, vom 23.06.2016**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO-NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 07.08.2025

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister